



BERICHT UND ANTRAG NR. 510

des Kirchenvorstandes an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Aufhebung des Personalreglements und Anpassung weiterer Reglemente der Kirchgemeinde; 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 14. Februar 2022 (KGO) und die Teilrevision des Organisationsreglements vom 6. Juni 2005 in Kraft getreten sind, unterbreite ich Ihnen der Kirchenvorstand hiermit eine Vorlage für die Aufhebung des Personalreglements und die Anpassung weiterer Reglemente an die beiden genannten Erlasse und die neuen landeskirchlichen Vorgaben zur zweiten Lesung.

1. Ausgangslage

In der ersten Lesung vom 12 Juni 2023 (siehe Bericht und Antrag Nr. 502 "Aufhebung des Personalreglements und Anpassung weiterer Reglemente der Kirchgemeinde; 1. Lesung und die Beilagen dazu") hat der Grosse Kirchenrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der beantragten Aufhebung des Personalreglementes der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Dezember 2011 (PR, Erlass Nr. 5.0) wurde zugestimmt.
2. Den beantragten Änderungen des Reglementes vom 11. Dezember 2006 über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (Erlass Nr. 1.2) wurde zugestimmt.
3. Den beantragten Änderungen des Geschäftsreglementes für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0) wurde inhaltlich soweit zugestimmt. Der Grosse Kirchenrat hat jedoch eine genderneutrale Formulierung des Geschäftsreglementes verlangt.
4. Ein Antrag zur verkürzten Folgeleistung für Motionen wurde abgelehnt. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Dauer von einem Jahr.
5. Den beantragten Änderungen des Geschäftsreglementes der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1) wurde inhaltlich soweit zugestimmt. Der Grosse Kirchenrat hat jedoch eine genderneutrale Formulierung des Geschäftsreglementes verlangt.
6. Der Kirchenvorstand wurde beauftragt, dem Grossen Kirchenrat die Aufhebung des Personalreglements und die verabschiedeten Anpassungen der weiteren Reglemente gemäss den Ziffern 2-4 zur zweiten Lesung zu unterbreiten.

Da keine inhaltlichen Änderungen beschlossen wurden und sich in der Zwischenzeit auch keine solche ergeben haben, konzentrierte sich die Vorbereitung auf die Erarbeitung einer genderneutralen Fassung der beiden Rechtstitel.

Der Kirchenvorstand hat sich dabei von Dr. Ueli Friedrich beraten lassen. Im nachfolgenden Kapitel 2 ist das Ergebnis beschrieben. Neben neuen genderneutralen Fassungen der beiden Rechtstitel schlägt er vor, den Status der beiden Rechtstitel ihrer effektiven Bedeutung anzupassen. Denn, eigentlich handelt es sich hier nicht um Reglemente im rechtlichen Sinn, sondern diese sind als Geschäftsordnungen einzustufen, bei welchen kein fakultatives Referendum verlangt ist.

2. Vorlage zuhanden der 2. Lesung

Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 der Aufhebung des Personalreglements und den durch den Kirchenvorstand beantragten materiellen Anpassungen des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen, des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat und des Geschäftsreglements der Controllingkommission des Grossen Kirchenrats zugestimmt und den Kirchenvorstand beauftragt, ihm die Aufhebung des Personalreglements und die verabschiedeten Anpassungen der weiteren Reglemente zur zweiten Lesung zu unterbreiten. Er hat zudem beschlossen, dass für diese zweite Lesung zwei Varianten zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden sollen, nämlich eine Version, welche die Genderdiskussion mit einschliesst, und eine Version, die an der bisherigen bzw. geänderten Formulierung gemäss Vorlage für die erste Lesung festhält. Der Kirchenvorstand hat gestützt auf die Diskussion vom 12. Juni 2023 eine Version mit Genderstern ausgearbeitet, welche den da geäusserten Anliegen entspricht. Diese nicht-binäre Version wird dem Parlament hiermit für die zweite Lesung – neben der ursprünglichen Version der ersten Lesung – zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Das Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat ist die Geschäftsordnung des Rats im Sinn von Art. 28 Abs. 2 KGO. Der Begriff "Geschäftsordnung" ist nach dem Verständnis des Kirchenvorstands nicht als "Eigennamen", sondern als Sachbezeichnung für einen Erlass zu verstehen, welcher der Geschäftsgang des Parlaments (Einberufung von Sitzungen, Beratungen, Abstimmungs- und Wahlverfahren) regelt. Der Kirchenvorstand hat deshalb darauf verzichtet, das Geschäftsreglement – was an sich möglich wäre – neu als "Geschäftsordnung" zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für das Geschäftsreglement der Controllingkommission, die den Geschäftsgang dieser Kommission des Grossen Kirchenrats regelt, die als "Organ" des Grossen Kirchenrats zur Parlamentsorganisation gehört; dieses Geschäftsreglement kann deshalb ebenfalls zur Geschäftsordnung für den Grossen Kirchenrat gerechnet werden. Dies bedeutet, dass diese beiden Geschäftsreglemente nicht dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 28 Abs. 2 KGO).

3. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Das Personalreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Dezember 2011 (PR, Erlass Nr. 5.0) wird aufgehoben.
2. Das Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (Erlass Nr. 1.2) wird gemäss Beilage geändert.
3. Das Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0) wird gemäss beigelegter Version 1 oder beigelegter Version 2 geändert.

4. Das Geschäftsreglement der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1) wird gemäss beigelegter Version 1 oder beigelegter Version 2 geändert.

Die Aufhebung des Personalreglements und die Änderungen des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 158 Abs. 1 lit. b OG, Art. 22 Abs. 1 lit. b und Art. 28 Abs. 1 lit. b KGO). Sie sind an den kirchlichen Anschlagstellen sowie im Internet zu publizieren (Art. 39 Abs. 1 Organisationsreglement). Die Referendumsfrist beträgt 40 Tage seit der Publikation (§ 158 Abs. 4 OG, Art. 22 Abs. 3 KGO).

Die Änderungen des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat und des Geschäftsreglements der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

Luzern, 17. Oktober 2023

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDS

Christa Wenger
Präsidentin

Nadja Zraggen
Geschäftsführerin

Beilagen:

- Personalreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Dezember 2011 (PR, Erlass Nr. 5.0)
- Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (Erlass Nr. 1.2)
- Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0), Version 1: Vorlage für 1. Lesung
- Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.0), Version 2: Genderneutrale Fassung
- Geschäftsreglement der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1): Version 1: Vorlage für 1. Lesung
- Geschäftsreglement der Controllingkommission des Grossen Kirchenrates vom 12. Juni 2005 (Erlass Nr. 3.1), Version 2: Genderneutrale Fassung